

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1881.

N^o XIII. Verordnung,

die Errichtung eines Kirchenrathes für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 8. Juli 1881.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. haben auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden vom 7. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 103) bezw. zur weiteren Ausführung desselben beschlossen, den für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Unserem Ministerium beigeordneten geistlichen Mitgliedern in diesen Sachen ein volles und entscheidendes Stimmrecht zu verleihen und über die Organisation und Zuständigkeit der hierdurch errichteten kollegialen Behörde Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bearbeitung der rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten in dem Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) erfolgt durch ein Collegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt.

§. 2.

Der Kirchenrath besteht aus dem Vorstände des Ministeriums (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen), dem vortragenden geistlichen Rathe des Ministeriums, dem vortragenden Rathe in Schulsachen und aus mindestens drei Geistlichen der Landeskirche, die von Uns dazu berufen werden.

Jürl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

7

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 20. Juli 1881.